



T

Deutschland

2

Verjüngungskur für Wine in Moderation
DWA: Antrag für Weinkultur als Kulturerbe eingereicht
Drogenbeauftragte: Prävention erfolgreich
Daten zum Pro-Kopf-Verbrauch alkoholfreier Getränke
Online-Handel: Hinweis auf Schlichtung
Ruwer-Riesling kommt
Umbenennung beim Verband der Flaschengärer
Lebensmittelverbände: Rezepturen bis 2025 mit weniger Zucker

H

Brüssel

4

EU: Erntemenge im Schnitt
Herkunftssuche bei "eAmbrosia"
Nachhaltigkeit bei Lebensmittelversorgung
EU / Israel: Siedlerprodukte benötigen Kennzeichnung
Amtliche Lebensmittelkontrollen rückläufig
Neuer EU-Ratspräsident

E

EU-Länder

5

Frankreich: Neue Steuer auf aromatisierte Erzeugnisse?
Italien: Ernteprognose gesenkt
Italien: Chianti plant Änderungen

M

Drittländer

6

Japan: Erhöhung der Mehrwertsteuer

E

Verschiedenes

6

Höhere Grenze für Lohnsteuerpauschalierung
Kein Abwerben in der Arbeitszeit
Gekaufte Fake-Bewertungen rechtswidrig
Gericht verbietet private Blitzer

N

Termine

8

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvw@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Eheses
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Deutschland

Verjüngungskur für Wine in Moderation

Nach erfolgreichen 10 Jahren mit einer Umsetzung in 26 Ländern hat sich die WiM-Initiative einer Verjüngungskur unterzogen ... Die Botschaft bleibt die gleiche. Die neue Strategie – positive Kommunikation statt erhobener Zeigefinger – wurde optisch dem Zeitgeist angepasst: Sie erscheint moderner und frischer: *Choose – Share – Care*. Die drei Säulen des Weinkonsums: Bewusst entscheiden – Bewusst genießen – Bewusst verzichten



Choose – Bewusst entscheiden

Informierte Entscheidungen bzgl. des Weingenusses treffen - entscheiden, wie und wann man Wein trinkt.



Share – Bewusst genießen – langsam und zum Essen

Wein gemeinsam mit Familie und Freunden trinken – am besten zum Essen und in Begleitung von Wasser.



Care – Bewusst verzichten – nicht immer und nicht für alle

Auf jegliche alkoholischen Getränke im Straßenverkehr und in der Schwangerschaft verzichten. Auch für Kinder, Jugendliche und Suchtgefährdete gilt die 0,0 Promillegrenze.

Im Rahmen dieser Verjüngungskur gibt es jetzt auch eine deutsche Tagline: Unter dem WINEinMODERATION-Logo wird nun eingefügt:



DWA: Antrag für Weinkultur als Kulturerbe eingereicht

Die Deutsche Weinakademie (DWA) hat den Antrag zum Schutz der Weinkultur beim zuständigen Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz eingereicht. Dort wird entschieden, ob der Antrag in die Projektliste des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen wird. In einem weiteren Schritt würde er dann an die Deutsche UNESCO-Kommission übermittelt. Die Eintragung als immaterielles Kulturerbe verläuft als Bottom-up-Prozess. Antragsberechtigt sind die Kulturtragenden, also die Akteure aus dem Weinbau. Die Deutsche Weinakademie hat den Antrag stellvertretend für alle Menschen, die die Weinkultur in Deutschland erhalten und pflegen, eingereicht.

Drogenbeauftragte: Prävention erfolgreich

Die neue Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Daniela Ludwig zeigt sich erfreut über einen Rückgang des Alkohol- und Tabakkonsums bei jungen Menschen. Dass die Zahl der regelmäßig Alkohol trinkenden Jugendlichen auf einen historischen Tiefstand gesunken sei und sich die Zahl der jungen Raucher binnen zehn bis 15 Jahren um zwei Drittel reduziert habe, sei auch ein Erfolg von Prävention.

Daten zum Pro-Kopf-Verbrauch alkoholfreier Getränke

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) hat die Zahlen zum Pro-Kopf-Verbrauch der Deutschen für Erfrischungsgetränke und Wasser für das Jahr 2018 bekannt gegeben. Auf der Grundlage der inzwischen veröffentlichten vollständigen Produktionsdaten berechnet die wafg einen Pro-Kopf-Verbrauch von 123,6 Litern (2017: 115,8 Liter). Insbesondere der gute und heiße Sommer im Jahr 2018 habe für einen Zuwachs um 7,8 Liter (bzw. 6,7 Prozent) gegenüber dem Vorjahr gesorgt. Limonaden konnten von 26,4 Liter (2017) auf 31,1 Liter (2018) und damit um 17,7 Prozent zulegen. Auch kalorienarme- und freie Produkte insgesamt, die laut wafg in verschiedenen Kategorien gesondert erfasst werden (2018: 15,6 Liter, 2017: 14,4 Liter), gewannen im vergangenen Jahr.

Dabei lasse die Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs nicht auf die Entwicklung der Kaloriengehalte einzelner Kategorien oder Produkte schließen, stellt die Vereinigung klar. So dürften bei (fruchthaltigen) Limonaden verstärkt Angebote mit geringerem Kaloriengehalt als bisher marktüblich erfasst sein. Bei den alkoholfreien Getränken insgesamt betrug neben der Kategorie Erfrischungsgetränke der (angepasste) Pro-Kopf-Verbrauch bei Wässern 151,6 Liter (hiervon 147,7 Liter Mineral- und Heilwässer sowie 3,9 Liter Quell- und Tafelwässer) sowie bei Fruchtsäften und -nektaren 31,5 Liter. Wässer lagen damit als erneut deutlich verbrauchsstärkste Kategorie ebenso deutlich über dem Vorjahresniveau, das sich auf 148,2 Liter pro Kopf belief.

Nächste ProWein vormerken!



Düsseldorf, 15. bis 17. März 2020

Online-Handel: Hinweis auf Schlichtung

Online- Händler müssen auf ihrer Internetseite klar und eindeutig darüber informieren, ob sie an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen. Die Aussage, das Unternehmen könne „im Einzelfall“ einer Schlichtung zustimmen, reicht nicht aus. Das geht aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 21. August 2019 (Az. VIII ZR 265/18) hervor. Der Beklagte hatte in seinem Impressum folgenden Hinweis gegeben: „Der Anbieter ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichterstelle teilzunehmen. Die Bereitschaft dazu kann jedoch im Einzelfall erklärt werden.“ Die Erklärung, sich „im Einzelfall“ zu beteiligen, ist nach Auffassung des BGH nicht ausreichend klar und verständlich.

Ruwer-Riesling kommt

Mit dem Weinjahrgang 2019 dürfen die Erzeuger des Nebenflusstals den Namen „Ruwer“ auf dem Etikett angeben. Seit 2007 der ursprüngliche Gebietsname Mosel-Saar-Ruwer im Deutschen Weinrecht auf Mosel verkürzt wurde, war es dem Verbraucher praktisch nicht mehr möglich auf den ersten Blick Weine von Mosel, Saar und Ruwer voneinander zu unterscheiden. Als Konsequenz haben die Winzer an der Saar ihren Bereichsnamen auf das Etikett gedruckt und so den Saar-Riesling geprägt. Ruwer-Erzeugern war dies verwehrt, da bislang noch alte Lagennamen existierten, die den Begriff Ruwer als Namensbestandteil trugen. Um Verwechslungen zu vermeiden, war die weitere Nennung des Begriffs auf dem Etikett untersagt. Eben diese Lagen würden nun aber nicht mehr bewirtschaftet und seien daher aus dem Lagenverzeichnis gelöscht worden.

Umbenennung beim Verband der Flaschengärer

Statt »Verband der traditionellen klassischen Flaschengärer« nennt sich der Zusammenschluss der deutschen Premium-Sekthäuser nun »Verband traditioneller Sektmacher«. Das haben die Mitglieder auf einer außerordentlichen Versammlung beschlossen. Mit diesem Schritt wollen die Produzenten sich deutlicher vom industriell hergestellten Schaumwein abgrenzen und die traditionelle Methode der Flaschengärung in den Fokus rücken. Zugleich sei der Name zeitgemäßer und auch auf dem internationalen Parkett praktikabler. Zu dieser Strategie gehört auch die Entwicklung eines neuen Logos, das in naher Zukunft auf dem Flaschenetikett auf die traditionelle Herstellungsmethode verweist. So soll der Verbraucher auf den ersten Blick den Sekt aus Flaschengärung vom einfachen Sekt unterscheiden können. Rund 30 Sekthäuser sind Mitglied im Verband traditioneller Sektmacher. Die Kriterien für die Mitgliedschaft sind kürzlich strenger geworden. So darf ein Hersteller nunmehr nur ausschließlich nach traditioneller Methode versetzen und keine weiteren Produkte anderer Verfahren anbieten. Der Grundwein darf grundsätzlich nur aus deutschem Anbau stammen.

Lebensmittelverbände: Rezepturen bis 2025 mit weniger Zucker

Fast ein Jahr nach dem Beschluss einer "Reduktionsstrategie" liegen acht freiwillige Vereinbarungen mit Verbänden vor. Weitere würden angestrebt und seien derzeit in Arbeit. Damit verpflichten sich Hersteller dazu, bis 2025 schrittweise Rezepturen zu verändern. Meist geht es in den bisherigen Vereinbarungen um weniger Zucker. So soll z.B. in Frühstückscerealien für Kinder eine Reduzierung um mindestens 20 Prozent erreicht werden, in gesüßten Milchprodukten für Kinder um 15 Prozent. Ein Zucker-Minus von 15 Prozent sagten auch zwei Verbände für Erfrischungsgetränke wie Limonaden oder Cola zu, ebenso die Fruchtsaft-Industrie für fruchthaltige Getränke mit Zuckerzusatz. Die Prozentangaben beziehen sich laut Ministerium jeweils auf den Durchschnitt des Sortiments.

Brüssel

EU: Erntemenge im Schnitt

Mit Blick auf die durchschnittliche Erntemenge der EU im Schnitt der letzten fünf Jahre mit 168 Mio. hl, liegt 2019 mit 161 Mio. hl um 4 Prozent darunter.

Ernte EU 2019					
Land	Mittel 5 Jahre (AVG5) 1.000 hl	Produktion Traubenmost			
		2019-2020 in 1000 hl	± 2018/19	± AVG5	
Bulgarien	1.137	895	-17%	-21%	
Deutschland	8.953	9.036	-12%	+1%	
Frankreich	45.202	43.356	-13%	-4%	
Griechenland	2.506	2.008	-10%	-20%	
Großbritannien	32				
Italien	49.088	47.600	-15%	-3%	
Kroatien	902	737	+1%	-18%	
Luxemburg	109	60	-56%	-45%	
Österreich	2.292	2.631	-4%	+15%	
Portugal	6.413	6.676	+10%	+4%	
Rumänien	4.097	4.902	-6%	+20%	
Slowakien	321	319	-3%	-1%	
Slowenien	629	661	-26%	+5%	
Spanien	42.886	38.100	-23%	-11%	
Tschechische Republik	664	568	-18%	-14%	
Ungarn	2.989	3.168	-14%	+6%	
Zypern	95	126	+15%	+33%	
andere	41	8	-88%	-81%	
EU 28	168.355	160.900	-15%	-4%	

Quelle: EU-Kommission vom 20.10.2019

Herkunftssuche bei „eAmbrosia“

Das EU-Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) wurde geändert! Seit dem 1. April 2019 bietet ein neues elektronisches Register „eAmbrosia – das EU-Register der geografischen Angaben“ einfachen Zugang zu Informationen über Weine mit g. U. bzw. g.g.A., einschließlich ihres Status (beantragt, veröffentlicht oder registriert), der Produktspezifikation und des Verweises auf die Rechtsgrundlage. <https://ec.europa.eu/geographical-indications-register>. Auch temporäre Änderungen (Bsp. „Säuerung“) sind dort gelistet. Bei e-bacchus finden sich seitdem nur noch die „traditionellen Begriffe“.

Nachhaltigkeit bei Lebensmittelversorgung

Nach einer Mitteilung des BMEL haben die Dienststellen der Europäischen Kommission angekündigt, dass die sog. „Farm to Fork“-Strategie eine Säule des sog. „Green Deals“ der künftigen Arbeit sein wird. Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelversorgungskette soll zukünftig stärker berücksichtigt werden. Es wird erwartet, dass im 1. Halbjahr 2020 dazu konkrete Vorschläge vorgelegt werden. Erwartet werden insbesondere eine stärkere Einbindung der Wissenschaft, die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfragen in die Beziehungen mit Drittstaaten, Anpassung von Vermarktungsstandards, das Erleichtern nachhaltiger Lebensweisen der Verbraucher, Vermeidung von Lebensmittelabfällen, Überprüfung von Vorschriften der Lebensmittelproduktion, stärkere Einbindung der Privatwirtschaft oder finanzielle Unterstützung für die Landwirtschaft. Im Vorfeld wurde in Brüssel dazu ein Dokument vorgelegt, welches in komprimierter Weise das Thema Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelversorgungskette darstellt. Neben den oben hervorgehobenen allgemeinen Themen könnte der Weinbau insbesondere bei den folgenden, im Dokument genannten, Aspekten in besonderer Weise betroffen sein:

Ressourcen (Wasser, Boden, Energie), Phosphor (Knappheit, sichere Rückgewinnung), Stickstoff (Erzeugung, Verbrauch), Chemischer Pflanzenschutz und Herbizide, Biodiversität (Rückgang), Bewässerung (Quellen erschöpft, Abwasserwiederverwendung kritisch), Verpackung (Ressourcen, Entsorgung, Abfall, Umweltverschmutzung), Forschung (Förderung).

EU ./ Israel: Siedlerprodukte benötigen Kennzeichnung

Waren, die ihren Ursprung in den von Israel besetzten Palästinensergebieten haben, müssen als solche gekennzeichnet werden. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg in einem Streit um Wein aus dem Westjordanland. Demnach muss auf Lebensmitteln aus vom Staat Israel besetzten Gebieten ihr Ursprungsgebiet und, wenn sie aus einer israelischen Siedlung in diesem Gebiet kommen, zusätzlich diese Herkunft angegeben werden. EU-Recht verlange die Angabe des geografischen Namens und gegebenenfalls die Angabe, dass das Erzeugnis aus einer israelischen Siedlung stamme, hieß es in einem Gutachten vorab. Die EU sieht die israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten nicht als Teil des israelischen Staatsgebiets. Dort hergestellte Waren dürften nach EU-Recht nicht mit der Herkunftsbezeichnung Israel versehen werden, wie das Bundesagrarministerium erläuterte. Die EU-Kommission hatte schon 2015 ihre rechtliche Sicht erläutert und Vorgaben für die Kennzeichnung von Siedlerprodukten gemacht

Amtliche Lebensmittelkontrollen rückläufig

Die Anzahl der Lebensmittelkontrollen in der EU ist nach einem aktuell veröffentlichten Bericht des Europäischen Verbraucherverbandes BEUC in den letzten 10 Jahren deutlich zurückgegangen. In Deutschland sank die Gesamtzahl der Kontrollen zwischen 2007 und 2017 um 22 Prozent. Die Zahl der Betriebe blieb indes ungefähr gleich. Neben sinkenden Kontrollzahlen gehen auch die eingesetzten Ressourcen zur Lebensmittelüberwachung zurück. Aus den Reihen der Lebensmittelüberwachung und deren Berufsverbänden häuften sich die Signale, dass nur noch ein Teil der notwendigen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung geschafft werden könnten. Zudem spielten Mängel in der Lebensmittelkennzeichnung in der Überwachung der Mitgliedstaaten oft nur eine untergeordnete Rolle. Dies sei eine Folge der Risikoorientierung der Lebensmittelüberwachung, die die Prioritäten bei knappen Ressourcen zunächst auf die Lebensmittelsicherheit setzen müsse. Quelle: BEUC-Bericht v. 22.11.2019

Neuer EU-Ratspräsident

EU-Ratspräsident Donald Tusk (Polen) kam 2014 ins Amt und gibt dieses am 1. Dezember an den ehemaligen belgischen Ministerpräsidenten Charles Michel ab.

EU-Länder

Frankreich: Neue Steuer auf aromatisierte Erzeugnisse?

Frankreich scheint eine neue Steuer auf aromatisierte weinhaltige Getränke zu planen. Besteuert werden sollen bei einem Alkoholgehalt höher 1.2%vol. und niedriger als 12% vol. aromatisierte weinhaltige Getränke und -cocktails auf Weinbasis mit mehr als 35g/l RZ ohne geschützte geographische Angabe. Betroffen wären davon ca. 44,5 Mio. Flaschen. Die Steuer soll 3 € je Deziliter Alkohol (= 3.000€/hl reinem Alkohol) betragen. Zum Vergleich: der Steuersatz bei Spirituosen liegt bei 1.758,45 € / hl reinem Alkohol. Die Steuer bringt bei durchschnittlich 8%vol Alk. In den Erzeugnissen ca. 80 Mio. € (96 Mio. € incl. MwSt.). Zur Begründung heißt es, die Getränke würden Frauen und junge Menschen an den Alkoholkonsum heranführen.

Italien: Ernteprognose gesenkt

Aus Italien kam nun die letzte Ernteproggnose: danach wurden die ersten Schätzungen (Anfang September) nach unten gesenkt. Zum Lesestart wurde ein Minus von 16 Prozent gegenüber 2018 (54,8 Mio. hl), erwartet. Mitte November wird mit einer 19-prozentigen Einbuße gerechnet, was eine Gesamtmenge von 44,5 Mio. Hektolitern ergeben würde. Wärme und Trockenheit im September und Oktober kam vor allem den Rotweinen zugute, brachte jedoch einen geringeren Mostertrag.

Italien: Chianti plant Änderungen

Das Konsortiums DOCG Chianti hat diverse Änderungen im Regelwerk verabschiedet. Für Uneinigkeit sorgt dabei die Einführung der Spitzenkategorie »Gran Selezione«, die das Chianti Classico bereits 2014 auf den Markt gebracht hatte. Die Chianti Gran Selezione soll 30 Monate reifen, einen Mindestalkohol von 13 Grad aufweisen und sie darf nicht in die »Fiasco« abgefüllt werden. Zu weiteren Überarbeitungen der Produktionsnormativen zählen die Erhöhung des Alkoholgrades für den normalen Chianti DOCG auf mindestens 12 Grad, die Einführung der Unterzone »Chianti Terre di Vinci« sowie strengere Handelsbedingungen für die Fassweine. Ihre Eignung auf die DOCG-Zertifizierung muss bereits in der herstellenden Kellerei geprüft werden, bevor die Offware weiterverkauft wird. Die Einführung der Chianti Gran Selezione soll rückwirkend gelten. Die Produzenten können schon ab dieser Ernte eine potenzielle Gran Selezione nach den festgelegten Regeln herstellen und in drei Jahren auf den Markt bringen, sollte dem Antrag stattgegeben werden. Der Amtsweg bis zum Inkrafttreten dauert rund zwei Jahre. Widerspruch gegen den Vorschlag kündigt der Präsident im Chianti Classico an. Man fühlt sich kopiert und befürchtet Verwechslungen. Der Begriff Gran Selezione ist laut dem italienischen Weingesetzbuch »Testo Unico« allerdings eine Spizentypologie, die alle DOCGs einführen können. Den normalen Verbraucher könnte, so der Präsident, das Angebot einer Chianti Gran Selezione zusätzlich zur Chianti Classico Gran Selezione zunächst verwirren. Er hat nicht nur in Deutschland Schwierigkeiten, überhaupt zwischen Chianti und Chianti Classico zu unterscheiden. Jetzt soll abgewartet werden, ob der Antrag auf die Chianti Gran Selezione überhaupt den Segen vom Agrarministerium und EU-Kommission bekommt.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Japan: Erhöhung der Mehrwertsteuer

Zum 1. Oktober 2019 hat Japan den Mehrwertsteuersatz von 8 Prozent auf 10 Prozent erhöht. Die japanische Mehrwertsteuer (Consumption Tax) ist wie die deutsche Umsatzsteuer als Allphasensteuer ausgestaltet, die vom Endverbraucher getragen wird. Der Steuersatz setzt sich zusammen aus der staatlichen und kommunalen Mehrwertsteuer. Der Anteil der nationalen Consumption Tax beträgt nun 7,8 Prozent und der Anteil der Kommunalsteuer 2,2 Prozent. Zum ersten Mal gelten in Japan mehrere Steuersätze. So bleibt der Steuersatz für Nahrungsmittel (außer Alkohol) grundsätzlich bei 8 Prozent. Zuletzt hatte Japan die Mehrwertsteuer im Jahr 2014 von 5 auf 8 Prozent erhöht. Die Steuer wird zentral durch die National Tax Agency (NTA) eingezogen.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Höhere Grenze für Lohnsteuerpauschalierung

Gemäß § 40a EstG wird ab dem 01.01.2020 der Grenzbetrag von bislang 12 € pro Stunde auf 15 € pro Stunde angehoben. Die Erhöhung des Grenzbetrags wurde durch die Einführung und Erhöhung des Mindestlohns nötig. Denn durch Anhebung des Stundenlohns kamen nicht selten Arbeitskräfte, die nach Leistungslohn abgerechnet wurden, schnell über die 12 € pro Stunde. Das führte dazu, dass in diesen Fällen die Lohnsteuerpauschale von 5 % auf 25 % angehoben werden musste. Vorsorglich haben daher zahlreiche Betriebe die Einzelveranlagung anhand persönlicher Steuermerkmale durch Nutzung der Einkommenssteuerersatzbescheinigung vorgezogen. Dies wird jedoch von vielen Betriebsleitern als bürokratisch und langwierig beschreiben. Die Dauer der Bestätigung der Freibeträge durch die Finanzämter ist häufig mit mehr als drei Wochen zu lange. Bis dahin sind in der Regel die Saisonarbeitskräfte bereits abgereist und mögliche Lohnkorrekturen gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Kein Abwerben in der Arbeitszeit

Das Oberlandesgericht Frankfurt entschied (Aktenzeichen: 6 W 70/19), dass das Abwerben von Mitarbeitern durch Wettbewerber zwar nicht per se verboten sei, dass aber auch dann, wenn der begehrte Mitarbeiter auf dem Privathandy angerufen wird, immer gefragt werden muss, ob dieser gerade am Arbeitsplatz erreicht wird. Bejaht er dies, muss das Gespräch sofort beendet werden, es darf bei Erstkontakt maximal 10 Minuten dauern. Andernfalls liegt ein Wettbewerbsverstoß vor, und es droht unter anderem eine einstweilige Verfügung oder Schadensersatzansprüche. Da grundsätzlich jeder Mitarbeiter über die Wahl seines Arbeitsplatzes frei entscheiden kann, stellt das OLG zunächst fest, dass Wettbewerber grundsätzlich Mitarbeiter des Konkurrenten abwerben dürfen, der Kontakt auf dem privaten Handy sei zulässig. Jedoch darf durch die Abwerbeversuche nicht der Betriebsablauf gestört werden, was der Fall ist, wenn Mitarbeiter von ihrer Arbeit abgehalten werden. Ruft ein Konkurrent Mitarbeiter auf ihrem Privathandy mit dem Ziel des Abwerbens an, darf dies nicht während der Arbeitszeit geschehen. Weil die genauen Arbeitszeiten einem Anrufer nicht ohne Weiteres bekannt sind, und er – anders als zum Beispiel bei einem betrieblichen Festanschluss – nicht wissen kann, ob er den Gesprächspartner am Arbeitsplatz erreicht, muss er zu Beginn des Telefonats fragen, ob er den begehrten Mitarbeiter gerade während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz erreicht. Wird dies verneint, darf über das Privattelefon weiter gesprochen werden. Wird dies bejaht, muss der Anrufer unverzüglich auflegen, damit der Mitarbeiter weiter arbeiten kann.

Gekaufte Fake-Bewertungen rechtswidrig

In einem Urteil mit Signalcharakter hat das Münchner Landgericht gekaufte Fake-Bewertungen im Internet für rechtswidrig erklärt. Das Gericht gab mit der Entscheidung einer Klage gegen erfundene Bewertungen statt, die die im südamerikanischen Kleinstaat Belize ansässige Firma Fivestar Marketing verkauft hatte. Fivestar darf künftig keine Bewertungen mehr von Menschen verkaufen, die nicht tatsächlich das Produkt erworben haben. Fivestar muss dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Fake-Bewertungen gelöscht werden, und außerdem Auskunft geben, von wem die erfundenen Bewertungen stammten. Die Entscheidung erging in Form eines sogenannten Versäumnisurteils. Trotz Ladung war kein Vertreter von Fivestar zur Verhandlung erschienen. Zielgruppe von Fivestar sind Firmen, die ihre Umsätze durch positive Bewertungen aufbessern wollen. "Durch Fivestar erhalten Sie hochwertige Rezensionen Ihrer Produkte, Ihrer Dienstleistungen oder Ihres Shops", wirbt Fivestar auf der eigenen Webseite.

Gericht verbietet private Blitzer

Städte und Gemeinden dürfen laut einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main keine Bußgeldbescheide erlassen, die auf Geschwindigkeitskontrollen von privaten Dienstleistern basieren (Az.: 2 Ss-OWi 942/19). Da dies häufig der Fall ist, können Millionen Verkehrssünder möglicherweise um eine Strafe herumkommen. In dem verhandelten Fall war gegen einen Autofahrer in Hessen ein Bußgeld wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften festgesetzt worden. Die zugrunde liegende Messung wurde durch einen von der Gemeinde beauftragten Dienstleister durchgeführt. Die Gemeinde hatte mit dieser GmbH einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zum Zweck der "Unterstützung bei der Durchführung von Geschwindigkeitsprotokollen, allgemeine Datenverarbeitung und Erstellung von Messberichten" geschlossen. Laut der Grundsatzentscheidung des OLG sind Verkehrsüberwachungen durch private Dienstleister gesetzeswidrig, auf ihrer Grundlage dürfen demnach keine Bußgeldbescheide erlassen werden. Denn die im hoheitlichen Auftrag von einer privaten Person durchgeführte Geschwindigkeitsmessung hat keine Rechtsgrundlage - dies sei eine dem Staat vorbehaltene Aufgabe. In der Folge dieses gesetzeswidrigen Handelns sind sämtliche Verkehrsüberwachungen des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks unzulässig. Verkehrsrechtsexperten gehen davon aus, dass die im Einzelfall ausgeführte Begründung bundesweit gültig ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass derart entstandene Bußgelder anfechtbar sind. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

2 0 2 0
08. – 09.01.20: Wittlich, Mosel-Weinbautage
14. – 15.01.20: Neustadt/Weinstr., Pfälzer Weinbautage
20. – 24.01.20: Nieder-Olm, Rheinhessische Agrartage
24. – 26.01.20: Trier, Weinforum
31.01.20: Brexit (?)
05.02.20: Wormeldange, 12. Luxemburger Weinbautag
10. – 12.02.20: Paris, Vinexpo & Wine
12. – 15.02.20: Nürnberg, Biofach
19.02.20: Neustadt, Weincampus Infotag
03. – 04.03.20: Veitshöchheim, Fränkische Weinwirtschaftstage
10. – 13.03.20: Tokio, Foodex
13. – 17.03.20: Hamburg, Internorga
15. – 17.03.20: Düsseldorf, ProWein
29.03.20: Beginn der Sommerzeit
31.03. – 03.04.20: ProWein Singapore
12. – 13.04.20: Ostern
19. – 22.04.20: Verona, Vinitaly
23.04.20: Neustadt, Forum Markt & Wein
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
08. – 10.05.20: Offenburg, Die Badische (Weinmesse)
26. – 28.05.20: Hongkong, Vinexpo
31.05. – 01.06.20: Pfingsten
18.06.20: Oppenheim, DWI Exportforum
18. – 22.10.20: Paris, Sial
20. – 23.10.20: Düsseldorf, glasstec
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 1
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein (in neuen Hallen!)
04. – 05.04.21: Ostern
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
23. – 24.05.21: Pfingsten
2 0 2 2
06. – 08.02.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten

Spruch des Monats:

**„Hier im ird'schen Jammertal
Wär' doch nichts als Plack und Qual,
Trüg der Stock nicht Trauben.“**

**(Carl Maria von Weber (1786 - 1826), deutscher Komponist;
aus: Der Freischütz, uraufgeführt 1821)**